

BGer 5A_366/2017 vom 22. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_366_2017

FR: TF 5A_366/2017 du 22 juin 2017

IT: TF 5A_366/2017 del 22 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten war die obergerichtliche Verfügung vom 26. April 2017, soweit damit die verlangte aufschiebende Wirkung verweigert worden war.

Zwischenzeitlich hat das Obergericht über die kantonale Beschwerde entschieden und insofern ist die vor Bundesgericht angefochtene Verweigerung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos geworden, zumal gegen den Beschluss vom 30. Mai 2017 ein neues Rechtsmittel offen steht.

E. 2

Infolge Gegenstandslosigkeit ist das Verfahren in Anwendung von Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP abzuschreiben. Hierfür zuständig ist das präsidierende bzw. instruierende Mitglied (Art. 32 Abs. 2 BGG).

E. 3

Wie bereits in der Verfügung vom 15. Mai 2017 in Aussicht gestellt, wäre die Beschwerde offensichtlich aussichtslos gewesen und auf sie im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten worden, weil der nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG in der Beschwerde nicht plausibel dargelegt worden war.

Folglich sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.